

Änderung und Neufassung der (öffentlich-rechtlichen) Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) vom 28. September 2020 (BayMBl. Nr. 597) erlässt der Markt Emskirchen folgende

SATZUNG (öffentlich-rechtlich)

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Emskirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

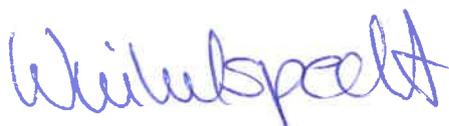
§ 4 Umsatzsteuer

Soweit die freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 und der Materialverbrauch gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Höhe des Kostenersatzes, gem. der Anlage, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzungen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistung gemeindlicher Feuerwehren vom 26.01.2006 und 11.12.2013 aufgehoben und treten außer Kraft.

Emskirchen, den 10.05.2021



Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin



Anlage zur Änderung und Neufassung der (öffentlich-rechtlichen) Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom **10.05.2021**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 2), den Personalkosten (Nr. 3), den Kosten für Böswillige Alarmer (Nr. 4) und den sonstigen Kosten (5.) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:	
Mehrzweckfahrzeug MZF (NEA-MZ 112)	1,89 €
Kommandowagen KdOW (NEA-FW 30)	1,76 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 (NEA-FE 401)	6,80 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (NEA-FE 402)	5,61 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (NEA-MD 112)	3,90 €
Tanklöschfahrzeug LF 16 (NEA-297)	3,90 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Schauerberg	2,99 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Neidhardswinden	2,98 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Pirkach	2,58 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Eckenberg	2,92 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Brunn	3,04 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Dürrnbuch	2,58 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Rennhofen	3,94 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens

– je eine Stunde für:

Fahrzeugbezeichnung:	
Mehrzweckfahrzeug MZF (NEA-MZ 112)	24,27 €
Kommandowagen KdOW (NEA-FW 30)	10,79 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 (NEA-FE 401)	183,93 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (NEA-FE 402)	150,07 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (NEA-MD 112)	65,00 €
Tanklöschfahrzeug LF 16(NEA-297)	65,00 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Schauerberg	49,88 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Neidhardswinden	49,62 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Pirkach	41,58 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Eckenberg	48,36 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Brunn	50,82 €

Tragkraftspritze mit Anhänger Dürrnbuch	41,58 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Rennhofen	68,86 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Erläuterung der Berechnung:

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender sind Personalkosten, die verlangt werden, da der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o.ä.) angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden erhoben 13,70 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Böswillige Alarmer (Missbrauch von Notrufeinrichtungen)

Für Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge usw.), mindestens jedoch 500,00 Euro in Rechnung gestellt.

5. Sonstige Kosten

Für den Einsatz bei Falschalarm durch Brandmeldeanlagen wird pro Fehlalarm ein Pauschalbetrag von 400,00 Euro, bei Objekten mit zusätzlichem Kräftebedarf 670,00 Euro, erhoben.

Bei mit Prüfbuch nachgewiesener, fachkundig entsprechend dem Stand der Vorschriften gewarteter Anlage, wird der 1. Fehlalarm pro Kalenderjahr nicht verrechnet.